

9. Statuten

MAGISCHER KLUB WIEN

Älteste Magische Vereinigung Österreichs

gegründet 1908

Stand: März 2003

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**MAGISCHER KLUB WIEN, Älteste Magische Vereinigung Österreichs**", in der Folge kurz MKW genannt, und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

Der MKW will die Zauberkunst und alle dahin abzielenden Bestrebungen fördern und unterstützen, das Interesse an der Zauberkunst wecken, den Erfindern von Zauberkunststücken und deren Erfindungen den möglichsten Schutz angedeihen lassen, wie überhaupt eine Gemeinschaft bilden, die den an der Zauberkunst interessierten Amateuren zur Fortbildung verhilft und die künstlerischen Belange der Berufskünstler wahrt.

Der MKW bekämpft die Aufdeckung von Zauberkunststücken, gleichgültig ob dies Amateure, Berufszauberer oder Außenstehende sind und die Erklärung in was immer für einer Form erfolgt, wobei er die Unterstützung maßgebender amtlicher oder nichtamtlicher Stellen anstrebt.

§ 3 Mittel

Der MKW hält jährlich mindestens 20 Klubsitzungen ab, bei welchen den Mitgliedern Gelegenheit geboten wird, magische Themen zu erörtern und sich in der Zauberkunst praktisch zu betätigen. Diese Übungen, wie überhaupt alle Vorführungen, dürfen sich nur auf Effekte erstrecken, die durch Fingerfertigkeit, geistige Spitzfindigkeit oder auf physikalischem oder chemischem Weg zu erzielen sind. Methaphysische oder diesem Gebiete verwandte Darbietungen sind ausgeschlossen.

Der MKW veranstaltet fallweise geschlossene Gästeabende und behördlich bewilligte öffentliche Unterhaltungen, um auch weitere Kreise für die Zauberkunst zu interessieren. Er veranstaltet und beschickt internationale Kongresse, beschafft Fachzeitschriften und Fachbücher, Apparate und magische Behelfe und Urkunden, fördert die Ausarbeitung neuer Ideen, erwirbt solche und gibt eine eigene Zeitschrift bzw. Klubmitteilungen heraus.

§ 4 Geldmittel

Die Geldmittel zur Durchführung werden hereingebracht:

- a) durch Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Spenden,
- c) durch etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen,
- d) durch fördernde Mitglieder

In der Generalversammlung werden jährlich die unter a) und d) genannten Gebühren festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der MKW besteht aus ordentlichen, fördernden, jugendlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Aufnahmeprüfung und der erfolgten Ballotage ordnungsgemäß in den MKW aufgenommen wurden.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich um die Förderung der Magie und des MKW besondere Verdienste erworben haben und dem MKW als förderndes Mitglied angehören wollen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Personen namhaft machen, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen. Jugendliche Mitglieder sind an der Zauberkunst Interessierte von 8 bis 18 Jahren, die auf Empfehlung eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

Korrespondierende Mitglieder sind Fachleute außerhalb Wiens, sowie Fachverbände (korporative Mitglieder), die auf Vorschlag des Vorstandes dazu ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können nur bekannte Fachleute ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Zauberkunst im Allgemeinen oder um den MKW im Besonderen erworben haben.

§ 6 Aufnahme in den MKW

Aufnahmewerber in den MKW müssen entweder vom Vorstand vorgeschlagen oder von einem Klubmitglied eingeführt werden. Die Paten tragen die volle Verantwortung dafür, dass der Anwärter moralisch vollkommen einwandfrei ist und über die Klubsatzungen genau unterrichtet wurde.

Der Aufnahmewerber hat unter Beihilfe des Paten einen Aufnahmeantrag auszufüllen, worin unter anderem ehrenwörtlich zu versichern ist, dass er tadellosen Leumunds ist, sich nie diffamierender oder strafrechtlich zu verfolgender Handlungen schuldig machte oder auf Grund solcher bereits gerichtlich vorbestraft ist.

Der Aufnahmewerber muss spätestens bei seiner zweiten Teilnahme an einem Klubabend ein theoretisches und praktisches Mindestwissen und -können nachweisen (Vorprüfung). Nach der Vorprüfung entscheidet der Vorstand, ob der Aufnahmewerber zur Aufnahme vorzuschlagen ist. Die näheren Details der Aufnahme in den MKW sind in einem vom Vorstand zu beschließenden Aufnahmeregulativ festzulegen.

Hat der Vorstand bei der Vorprüfung entschieden, dass der Aufnahmewerber zur Aufnahme nicht vorzuschlagen ist, wird sein Pate ohne Angabe der Gründe sofort davon in Kenntnis gesetzt, dem es dann überlassen bleibt, dem Bewerber von diesem Beschluss in passender Form Mitteilung zu machen. Hat hingegen der Vorstand selbst den Vorschlag zur Vorprüfung des Bewerbers gemacht, dann übernimmt dieser die Verständigung. Jedenfalls ist dem Aufnahmewerber künftig der Zutritt zu den Klubsitzungen nicht mehr möglich, doch steht es ihm frei, sein Aufnahmeansuchen nach einer angemessenen Zeit zu wiederholen.

Jugendliche Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Empfehlung eines Klubmitglieds. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch vom gesetzlichen Vertreter unterfertigt sein muss, entscheidet der Vorstand. Dem jugendlichen Mitglied wird seitens des Vorstandes ein Betreuer zugeteilt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Klubsitzungen, den öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen, und etwaigen Begünstigungen des Klubs. Sie besitzen das Stimmrecht bei den Sitzungen und Versammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht. Weiters stehen ihnen sämtliche Einrichtungen des Klubs wie Bücherei, Behelfe u. a. zur Verfügung.

Sie haben die Pflicht, ordnungsgemäß den Mitgliedsbeitrag (§ 8) zu bezahlen und in jeder Weise die Ziele des MKW zu fördern. Sie haben über die Arbeit des Klubs Außenstehenden gegenüber vollste Verschwiegenheit zu wahren. Das magische Geheimnis ist zu bewahren. Vorführungen sind so zu gestalten, dass Technik und Vortrag in keiner Weise den Anstand und die guten Sitten verletzen. Sie haben aber auch allen übrigen Verpflichtungen und Beschlüssen, die das Klubleben mit sich bringt, nachzukommen.

Fördernde und korrespondierende Mitglieder sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an "Jugendklubsitzungen". Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Mit Erreichung des 18. Lebensjahrs können sie sich um die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied bewerben; in diesem Fall ist § 6 anzuwenden.

Zu den normalen Klubsitzungen haben außenstehende Fachleute nur nach vorheriger Anmeldung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Zutritt. In diesem Fall kann der geschäftliche Teil der Sitzung vertagt werden, es entscheidet im gegebenen Fall der Präsident, bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Gäste dürfen nur an den als Gästeabende bezeichneten Klubsitzungen erscheinen und müssen von einem Klubmitglied eingeführt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Klubjahres von der Generalversammlung festgelegt. Er wird mit dem der Generalversammlung folgenden Tag fällig und ist unteilbar. Ausschluss oder Austritt berühren die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das Klubjahr, in dem der Ausschluss oder Austritt erfolgt, nicht.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident,
- b) der Vize-Präsident,
- c) der Schriftführer und sein Stellvertreter,
- d) der Kassier und sein Stellvertreter,
- e) der künstlerische Beirat und sein Stellvertreter,
- f) der Bibliothekar und sein Stellvertreter
- e) der Archivar

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung, Ehrenpräsidenten auf Lebensdauer ernennen. Sie haben weder Sitz noch Stimme im Vorstand.

Der Präsident des MKW hat den Klub nach innen und außen zu vertreten, hat im Sinne der Satzungen richtungsgebend zu wirken und zeichnet wichtige ausgehende Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer, bzw. mit dem Kassier, bzw. mit dem künstlerischen Beirat.

Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des Klubs sowie bei den Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident hat den Präsident zu unterstützen bzw. im gegebenen Fall zu vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Vorstand erstellt die Geschäftsordnung.

Alle Funktionäre verwalten ihre Stellen ehrenamtlich und werden auf die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Funktionsdauer aus, wählen die Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann, dessen Tätigkeit bis zur nächsten Generalversammlung währt.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme und der Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern sowie alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

Bei jeder Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Kalenderjahr die ordnungsgemäße Gebarung des Vorstandes und vor der Generalversammlung den Jahresabschluss zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11 Generalversammlung

Alljährlich, in der Regel am Anfang des Jahres, findet die ordentliche Generalversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Die Generalversammlung ist bei jeder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

In den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) der Rechenschaftsbericht des Präsidenten,
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassiers,
- c) die Rechenschaftsberichte des künstlerischen Beirates und des Bibliothekars hinsichtlich ihrer Bestände,
- d) Statutenänderungen,
- e) Mitteilungen über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
- f) der Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes und ihrer Funktionäre,
- g) Neuwahl des Vorstandes,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,
- i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und dergleichen,
- j) Allfälliges,
- k) Auflösung des MKW.

Falls die Punkte d) und k) auf die Tagesordnung kommen sollten, muss dies auf der Einladung zur Generalversammlung besonders erwähnt werden. Beabsichtigt ein Mitglied einen derartigen Antrag zu stellen, muss es die Anmeldung hiezu mindestens 10 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten bzw. beim Vizepräsidenten mit einer entsprechenden Begründung schriftlich einreichen. Alle sonstigen wichtigen Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingebracht werden. Der Beschluss über die Auflösung des MKW erfordert bei einer allgemeinen Umfrage eine Dreiviertel-Mehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Grund einer schriftlichen Forderung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

§ 12 Ausschluss eines Mitgliedes

Aus dem MKW kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es die Interessen der Zauberkunst im Allgemeinen oder die des MKW im Besonderen in gröblicher Weise verletzt.
- b) Wenn es gegen die Bestimmungen des § 7 bewusst und mit Absicht zuwiderhandelt oder andere Mitglieder dazu verleitet.
- c) Wenn es sich diffamierender oder strafrechtlich zu verfolgender Handlungen schuldig macht oder auf Grund solcher bereits gerichtlich vorbestraft ist und dies bei der Aufnahme verschwiegen hat.
- d) Wenn es seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht leistet.
- e) Falls es den sonstigen Verpflichtungen der Satzungen oder den übrigen Klubverpflichtungen und Beschlüssen nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt.
- f) Wenn es Unfrieden in den Klub oder zwischen seine Mitglieder bringt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die Klubmitglieder (Ballotage) mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einer Sitzung, an der über den Ausschluss eines Mitgliedes abzustimmen ist, sind die Klubmitglieder schriftlich einzuladen wobei dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Das auszuschließende Mitglied ist von der Ballotage ausgeschlossen

Das ausgeschlossene Mitglied hat nicht das Recht, bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern Etwaige Entlehnungen aus dem Klubinventar sind zurückzugeben.

§ 13 Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Teile des Klubvermögens.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Klubverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in das jede der streitenden Parteien zwei Beisitzer wählt, die sich gemeinsam auf einen Vorsitzenden einigen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, bestimmt der Präsident bzw. der Vizepräsident den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls der Präsident oder der Vizepräsident selbst an einem Streitfall beteiligt sind, hat das Los zu entscheiden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 15 Auflösung des MKW

Der Antrag zur Auflösung des MKW ist schriftlich 10 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten. Wird in der Generalversammlung die Auflösung des MKW beschlossen, so entscheidet diese über die Verwendung des Klubvermögens. Kommt keine Einigung zustande oder herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet der letzte Vorstand.